Drucksache 20/**513 S**

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT Stadtbürgerschaft 20. Wahlperiode

(zu Drs. 20/489 S) 05.10.21

Mitteilung des Senats vom 5. Oktober 2021

Wie geht es weiter mit dem "Eros 69" und der geplanten Prostitutionsstätte in der Bürgermeister-Smidt-Straße?

Die Fraktion der CDU hat unter Drucksache 20/489 S eine Große Anfrage an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

- 1. Seit wann ist das "Eros 69" in der Bremer Neustadt wieder geöffnet?
 - Mit Stand 15. September 2021 war der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa keine erneute Eröffnung des "Eros 69" nach Aufhebung der coronabedingten Schließungen von Prostitutionsstätten am 21. Juni 2021 bekannt. Vonseiten der Betreiberin erfolgte am 1. September 2021 die Auskunft, dass der Betrieb bisher noch nicht wiederaufgenommen wurde.
 - a) Welche Beweggründe haben den Senat dazu bewogen das "Eros 69" nach der Corona-Pandemie wieder öffnen zu lassen?
 - Bisher ist, wie oben dargestellt, keine Wiedereröffnung erfolgt. Nach Aufhebung der coronabedingten Schließungen von Prostitutionsstätten am 21. Juni 2021 hätte die Joy Company GmbH allerdings das "Eros 69" wieder öffnen können, da sie zu diesem Zeitpunkt im Besitz einer gültigen Erlaubnis zum Betreiben einer Prostitutionsstätte in der Duckwitzstraße 69 war und die Prüfung, ob Gründe für den Widerruf der Erlaubnis vorliegen, noch nicht abgeschlossen ist.
 - b) Welche Anforderungen wurden seitens des Senats an die Betreiber zur Wiedereröffnung gestellt?
 - Indem die Sicherstellung der Zielsetzungen des ProstSchG sowie der Corona-Schutzmaßnahmen bereits durch ebendiese gesetzlichen Regelungen abgedeckt wird, wurden über diese Regelungen und die als Bestandteil der erteilten Betriebserlaubnis getroffenen Richtlinien hinaus keine weiteren Anforderungen gestellt; die Überwachung der Einhaltung erfolgt im Rahmen der üblichen Kontroll- und Nachschaumaßnahmen.
 - c) Inwiefern waren zu diesem Zeitpunkt noch die ehemaligen Geschäftsführerinnen für den Betrieb verantwortlich?
 - Mit Abberufung der vorherigen Geschäftsführung am 9. Juli 2021 endete gesellschaftsrechtlich jedwede Vertretungsbefugnis.
 - Da die bisherige Geschäftsführung unter dem bestimmenden Einfluss eines unzuverlässigen Dritten stand und die Betreibergesellschaft als juristische Person grundsätzlich für unzuverlässiges Handeln ihrer Vertretungsberechtigten verantwortlich ist, erfolgte eine Einstufung als unzuverlässig für diese Gewerbeausübung. Eine weitere Tätigkeit der ehemaligen Geschäftsführung innerhalb der GmbH wäre daher als deutlicher Hinweis auf eine weiterhin bestehende Unzuverlässigkeit anzusehen. Entsprechend bildet die Sicherstellung und Kontrolle

des vollständigen Rückzugs der vorherigen Geschäftsführung einen relevanten Bestandteil der gemäß § 15 (3) ProstSchG laufend stattfindenden Überprüfung seitens der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa in Kooperation und Koordinierung mit der eingesetzten Task-Force.

Aktuell liegen keine Hinweise auf einen weiter bestehenden Einfluss der vorherigen Geschäftsführerinnen über die Übergabe der GmbH hinaus vor.

d) Wie ist das Widerrufsverfahren nach Entziehung der Betriebserlaubnis für das "Eros 69" ausgegangen?

Eine "Entziehung der Betriebserlaubnis" im Sinne einer Rücknahme gemäß § 47 oder eines Widerrufs gemäß § 48 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) fand zu keinem Zeitpunkt statt. Die Vorgaben der Corona-Verordnung sahen lediglich ein zeitlich begrenztes Verbot vor, Prostitutionsstätten zu öffnen.

Der Widerruf gemäß § 48 BremVwVfG wurde der Joy Company GmbH nach Vorliegen der entsprechenden Ermittlungsergebnisse am 19. April 2021 angekündigt, gemäß den Vorgaben des Verwaltungsverfahrensgesetzes war der Joy Company die Möglichkeit zur Stellungnahme zu gewähren.

Vor Ablauf der Anhörungsfrist erfolgte die Abberufung der vorherigen Geschäftsführung, weshalb das Widerrufsverfahren eingestellt wurde, bevor es zum Widerruf der Genehmigung kam.

e) Inwieweit haben seither Überprüfungen der Prostitutionsstätte stattgefunden und welche straf-, ordnungs-, oder gewerberechtlichen Erkenntnisse wurden daraus gezogen?

Aufgrund der noch ausstehenden Wiedereröffnung sind keine Kontrollen der Prostitutionsstätte erfolgt. Allerdings wurde durch die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa wie auch durch die Polizei Bremen die Prostitutionsstätte zur Feststellung einer möglichen Wiederöffnung aufgesucht.

2. Welche Gründe sprechen aus Sicht des Senats dafür, die Betriebserlaubnis für die Prostitutionsstätte "Eros 69" weiter aufrechtzuerhalten?

Die Joy Company GmbH ist aktuell im Besitz einer gültigen Erlaubnis zum Betreiben einer Prostitutionsstätte in der Duckwitzstraße 69. Ein Widerruf dieser Erlaubnis ist gemäß den rechtlichen Vorgaben des ProstSchG zu veranlassen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Betreibergesellschaft für den Betrieb einer Prostitutionsstätte die notwendige Zuverlässigkeit fehlt, wobei sich die Gesellschaft das Handeln oder Unterlassen ihrer vertretungsberechtigten Personen zurechnen lassen muss.

Aufgrund des koordinierten Zusammenwirkens von polizeilichen Ermittlungsressourcen und unter Anwendung der Instrumente des Prostituiertenschutzgesetzes konnten der Joy Company GmbH ab April 2021 deren Unzuverlässigkeit nachgewiesen werden.

Ob nach Ausscheiden der bisherigen Geschäftsführung der Nachweis der Unzuverlässigkeit der Betreibergesellschaft noch mit Aussicht auf Erfolg geführt werden kann, wird derzeit geprüft. Der Senat hat hierzu mit Beschluss vom 7. September 2021 die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa und den Senator für Inneres gebeten, im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen für den Widerruf eine externe Verfahrensbegleitung zu beauftragen.

Die Aufgabe hat Frau Ilsemarie Meyer (Präsidentin des StGH/OVG a.D.) übernommen. Die Beauftragung erfolgte durch die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa.

Bis zur Aufhebung oder Erlöschen von gewerberechtlichen Erlaubnissen besteht ein Rechtsanspruch der Erlaubnisinhaber, die ihnen erlaubten Tätigkeiten auszuführen.

3. Inwieweit erfolgte bei der Entscheidung zur Wiederöffnung des "Eros 69" eine Abstimmung zwischen den Senatsressorts Inneres, Wirtschaft, Arbeit und Europa sowie Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau?

Wie unter 1 a) beschrieben war die öffentliche Verwaltung nach Aufhebung der coronabedingten Schließungen von Prostitutionsstätten am 21. Juni 2021 bezüglich der Unterbindung des Betriebs von Prostitutionsstätten an die rechtlichen Maßgaben des ProstSchG gebunden. Die Joy Company GmbH war zu diesem Zeitpunkt im Besitz einer gültigen Erlaubnis zum Betreiben einer Prostitutionsstätte in der Duckwitzstraße 69. Entsprechend bestand keine Rechtsgrundlage, die Entscheidung über eine mögliche Wiedereröffnung von den genannten gesetzlichen Grundlagen zu entkoppeln und in einen exekutiven Koordinierungsprozess zu überführen.

4. Welche polizeilichen Erkenntnisse haben sich allgemein in den letzten drei Jahren im Zusammenhang des Betriebes vom "Eros 69" ergeben und welche Schlussfolgerungen werden daraus gezogen?

Im Ergebnis ist nach polizeilicher Bewertung eine bestimmende Einflussnahme einer gewerberechtlich unzuverlässigen Hells Angels Führungsperson auf die Joy Company in der Vergangenheit belegt worden.

Es wurden Indizien zusammengetragen, die unter anderem aus

- vorliegenden Angaben der Hells Angels Führungsperson und beteiligten Personen aus seinem Umfeld,
- vorliegenden Zeugenaussagen,
- gesicherter Whats-App-Kommunikation zwischen der Hells Angels Führungsperson und Drittfirmen,
- von Behörden angeforderten Unterlagen,
- Gerichts-/Strafakten, Bundeszentralregister, Zentrales Staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister,
- Informationen von Energieversorgern und Banken,
- Informationen von Vermietern/Eigentümern,
- ermittelten Vertrags- und Zulassungsdaten,
- Auskünften aus Melde-, Handels- und Liegenschaftsregistern,
- an die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa übersandten Arbeitsverträgen und Unterlagen der Joy Company GmbH,
- Informationen aus offen zugänglichen Internetquellen und Printmedien,
- sonstigen Erkenntnissen der Polizei Niedersachsen (Polizeidirektion Oldenburg) und
- sonstigen Erkenntnissen der Polizei Bremen (insbesondere Szenekundige Beamte)

abgeleitet wurden.

Die Indizien untermauern folgende Kriterien, die als relevant erachtet werden:

 Die Hells Angels Führungsperson war in der Vergangenheit der primäre Ansprechpartner der Firma.

- Sie hat detaillierte Einsichtsmöglichkeiten in sensible Firmendetails gehabt.
- Sie war für relevante Handlungen der Firma de facto bevollmächtigt.
- Sie hatte unter den vorherigen Geschäftsführerinnen eine wahrnehmbare Mitwirkung an Entscheidungen der Firma.
- Die Einflussnahme der Hells Angels Führungsperson auf die Joy Company hat einem bewährten und wiederkehrenden Muster gefolgt (was für die Hells Angels beziehungsweise Gruppierungen der Organisierten Kriminalität typisch ist), Gewerbe und Verträge auf andere Namen laufen zu lassen, um Genehmigungen zu erhalten und gleichzeitig Vermögenswerte bei etwaigen Strafverfahren vor der Einziehung abzuschirmen.
- Es gibt mehrere auffällige Überschneidungen bei relevanten Firmenund Wohnanschriften.
- Es liegen klare Indizien für ein ausgeprägtes Abhängigkeitsverhältnis der beiden vorherigen Geschäftsführerinnen gegenüber der Hells Angels Führungsperson vor.
- Eingereichte Unterlagen der Joy Company bei der Gewerbebehörde weisen Manipulationshinweise auf.
- Beim "Eros 69" ist eine sehr deutliche Präsenz von Personen mit unmittelbarem oder mittelbarem Bezug zu den Hells Angels festgestellt worden, die für den Einfluss der Rockergruppierung auf die Prostitutionsstätte sowie einen sichtbaren Territorialanspruch spricht.

Die betreffende Person ist allein aufgrund seiner jahrelangen Mitgliedschaft und Führungsfunktionen in Chartern der Hells Angels in der Metropolregion Bremen-Oldenburg als unzuverlässig einzustufen. Außerdem hat er einschlägige Vorstrafen.

5. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat speziell über die neuen Geschäftsführer vor? In welchem Verhältnis stehen die Geschäftsführer zu der in Bremen verbotenen Rockervereinigung Hells Angels, insbesondere zu dem Delmenhorster Hells Angels Präsidenten?

Der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa liegen aktuell keine Erkenntnisse vor, die mit Hinblick auf bestehende und beantragte Erlaubnisse eine relevante Beziehung der aktuellen Geschäftsführung der Joy Company GmbH zu der genannten Person und Gruppierung erkennen lassen. Wie unter 1 c) zur bisherigen Geschäftsführung ausgeführt, wäre auch ein weiter bestehender nachgewiesener und relevanter Bezug zu unzuverlässigen Dritten als deutlicher Hinweis auf eine erneut bestehende Unzuverlässigkeit anzusehen. Entsprechend bildet die Sicherstellung und Kontrolle des vollständigen Rückzugs der vorherigen Geschäftsführung einen relevanten Bestandteil der gemäß § 15 (3) ProstSchG laufend stattfindenden Überprüfung seitens der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa in Kooperation und Koordinierung mit der eingesetzten Task-Force.

6. Wie setzt sich die vom Senat eingesetzte Task-Force zur Prüfung der gewerblichen Unzuverlässigkeit der Betreiber des "Eros 69" personell zusammen?

Die Task-Force setzt sich aus der zuständigen Abteilungsleitung bei der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa als Leitung sowie Vertreter:innen des Senators für Inneres und der Senatorin für Klima, Umwelt, Mobilität und Stadtentwicklung, einer Vertreterin der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz sowie wechselnden weiteren Mitarbeiter:innen der genannten Häuser zusammen.

a) Wie oft hat diese Task-Force seit ihrer erstmaligen Einsetzung am 4. März 2021 getagt?

Zwischen dem 4. März 2021 und dem 5. Mai 2021 fanden sieben Sitzungen der Task-Force statt. Seit Wiedereinsetzung der Task-Force am 30. Juli 2021 fanden mit Stand 15. September 2021 zwei weitere Sitzungen statt.

b) Welche konkreten Ergebnisse erzielte die Task-Force im Rahmen der ersten Arbeitseinheit? Welche konkreten Pläne, Handlungsempfehlungen et cetera wurden im Rahmen der Task-Force bisher entwickelt?

Mit Rückgriff auf die Koordinierungs und -prüfverfahren im Rahmen der Task-Force konnte der damaligen Geschäftsführung der Joy Company GmbH ab April 2021 die Hinnahme eines unzulässigen Einflusses eines unzuverlässigen Dritten nachgewiesen werden. Es ist davon auszugehen, dass die folgende Abberufung der als unzuverlässig eingestuften Geschäftsführung aus den in der Task-Force erzielten Arbeitsergebnissen resultierte.

Die entwickelten Pläne und Handlungsempfehlungen spiegeln sich in der Erreichung dieser Arbeitsergebnisse (siehe oben), der allgemeinen Strategie des Senats (vergleiche 12.) sowie dem Arbeitsauftrag der neu eingesetzten Task-Force (vergleiche d)) wieder.

c) Wann hat die Auflösung der Task-Force stattgefunden?

Die erste Task-Force wurde mit der Sitzung am 17. Mai 2021 aufgelöst. Vereinbart wurde, dass der behörden- und ressortübergreifende Austausch in dem Handlungsfeld – mit dem Schwerpunkt der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, der Verhinderung der Zwangsprostitution und des Menschenhandels – wie bisher in Form einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe fortgesetzt werden soll.

d) Welchen konkreten Arbeitsauftrag hat die nun erneut eingesetzte Task-Force?

Auftrag der Task-Force ist erneut die Bewertung vorliegender Erkenntnisse sowie die Koordinierung weiterer Ermittlungen im Rahmen einer Bündelung und Abstimmung aller Maßnahmen der verschiedenen Ressorts und Behörden. Neben den strafrechtlichen Verfahren steht im Fokus, jegliche Einflussnahme von kriminellen (Rocker-) Gruppierungen, wie beispielsweise den Hells Angels, auf Geschäfte wie Prostitutionsstätten oder Spielhallenbetriebe, zu verhindern.

e) Wie lange soll die Task-Force diesmal bestehen bleiben und wann ist mit ersten Ergebnissen zu rechnen?

Der Bestand der Task-Force ist für die Dauer des bestehenden Koordinierungs- und Prüfbedarfes vorgesehen. Da eine Abschätzung des benötigten Zeitrahmens der grundlegenden gewerberechtlichen Überprüfung und Verwandter benötigter Verfahren aufgrund variabler Fallabläufe erfahrungsgemäß nicht möglich ist, kann zum aktuellen Zeitpunkt kein Vorgriff auf Gesamtdauer und Ergebnisperspektive erfolgen.

7. Inwieweit hat der geplante vertiefte Austausch mit der niedersächsischen Polizei stattgefunden und welche Erkenntnisse konnten daraus für die weiteren Ermittlungsansätze in diesem Bereich gezogen werden?

Der Austausch von Informationen zwischen der Polizei Bremen und der Polizei Niedersachsen ist geregelt und standardisiert. Die spezialisierten Dienststellen arbeiten länderübergreifend eng zusammen. Die relevanten Ermittlungsergebnisse sind unmittelbar in die Ermittlungsakten eingeflossen.

8. Welche Gründe sprechen nach Einschätzung des Senats dafür, die Betriebserlaubnis für die geplante Prostitutionsstätte in der Bürgermeister-Smidt-Straße 31 zu versagen?

Im Erlaubnisverfahren der Prostitutionsstätte Bürgermeister-Smidt-Straße 31 erfolgt derzeit die Zuverlässigkeitsprüfung der neuen Geschäftsführer auf der Grundlage des ProstSchG. Darüber hinaus ist ein baurechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich (siehe Beantwortung zu Frage 10).

Seitens der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa wird in Kooperation und Koordinierung mit der eingesetzten Task-Force unter anderem überprüft, ob ein weiter bestehender nachgewiesener und relevanter Bezug zu unzuverlässigen Dritten oder eine weitere Tätigkeit der vorherig als unzuverlässig eingestuften Geschäftsführerinnen innerhalb der GmbH besteht.

Da die Joy Company GmbH am 19. August 2021 einen erneuten Geschäftsführerwechsel veranlasste und die entsprechende Zuverlässigkeitsprüfung neu eingeleitet werden musste, handelt es sich derzeit noch um ein laufendes Verfahren.

Im Senat besteht Einvernehmen darüber, dass die Eröffnung einer weiteren Prostitutionsstätte der Joy Company verhindert werden soll. Hierfür gilt es sämtliche Möglichkeiten, die die Rechtsordnung zur Verfügung stellt, auszuschöpfen.

9. Inwieweit hat der Senat Kenntnis über den derzeitigen Mieter des Objektes in der Bürgermeister-Smidt-Straße 31? Welche konkreten Pläne liegen dem Senat für dieses Objekt zur Betreibung einer Prostitutionsstätte vor und wer beantragte die Betriebserlaubnis gegebenenfalls?

Der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa liegt ein Mietvertrag zum Objekt Bürgermeister-Smidt-Straße 31 als Teil des Erlaubnisantrages zum Betreiben einer Prostitutionsstätte vor.

Zudem liegt entsprechend den Vorgaben des ProstSchG ein Betriebskonzept zum Betreiben einer Prostitutionsstätte im Objekt Bürgermeister-Smidt-Straße 31 vor.

Die Erlaubniserteilung wurde durch die Joy Company GmbH beantragt.

10. Welche städtebaulichen oder bauplanungsrechtlichen Möglichkeiten sieht der Senat, um die Betriebserlaubnis für das "Eros 69" zu widerrufen beziehungsweise die Ansiedlung einer Prostitutionsstätte in der Bürgermeister-Smidt-Straße 31 sowie die der Spielhalle auf dem Gelände des "Eros 69"zu verhindern? Inwieweit beabsichtigt der Senat diese Maßnahmen auch umzusetzen und welche Folgen (beispielsweise finanzielle) hätte das für die Stadtgemeinde Bremen?

Die Betriebserlaubnis ist eine gewerberechtliche Genehmigung und nicht von baurechtlichen Voraussetzungen abhängig. Baurechtlich wird das "Eros 69" bereits mit bestehender Baugenehmigung betrieben, die Bestandsschutz entfaltet. Das heißt, selbst eine Änderung des geltenden Bebauungsplanes für das Grundstück würde nicht dazu führen, dass nachträglich die Baugenehmigung entfällt. Sofern es sich um noch nicht genehmigte Vorhaben handelt, sind diese nur zulässig, wenn sie dem geltenden Planungsrecht entsprechen.

Für das Gebiet der Duckwitzstraße 69 gilt der Bebauungsplan 1762, der hier Gewerbegebiet festsetzt. Im Gewerbegebiet sind nicht kerngebietstypische Vergnügungsstätten zulässig, was typischerweise Spielhallen mit einer Spielfläche von weniger als 100 m² entspricht. Ein bisher gestellter Bauantrag für eine Spielhalle auf dem Grundstück Duckwitzstraße 69 ist als nicht genehmigungsfähig abgelehnt worden, weil das Vorhaben gebietsunverträglich wäre. Aktuell ist nicht vorgesehen, für das Gebiet der Duckwitzstraße 69 neues Planungsrecht zu schaffen.

Für das Grundstück Bürgermeister-Smidt-Straße 31 gilt der Staffel- und Gewerbeplan 106, der hier die Gewerbeklasse 2 festsetzt. Übertragen in die heutigen Gebietskategorien der BauNVO liegt dies zwischen einem Gewerbegebiet und einem Mischgebiet, da auch Wohnnutzung zulässig ist. Prostitutionsstätten werden nach ständiger obergerichtlicher Rechtsprechung den sonstigen Gewerbebetrieben zugeordnet und wären daher per se nicht unzulässig. Beachtet werden muss jedoch, dass im Baugenehmigungsverfahren nach § 15 BauNVO auch das Rücksichtnahmegebot geprüft werden muss. Das Ergebnis einer solchen Prüfung lässt sich nur anhand eines konkreten Bauantrages ermitteln, der bislang noch nicht vorliegt. Ob für das Gebiet der Bürgermeister-Smidt-Straße 31 neues Planungsrecht zu schaffen ist, hängt vom Ergebnis verschiedener gewerberechtlicher und baurechtlicher Prüfungen ab, die noch nicht vorliegen.

Generell gilt, dass ein Vorhaben, welches in einem bestimmten Gebiet zur Genehmigung beantragt wurde, zum Anlass genommen werden kann, einen Bebauungsplan aufzustellen oder zu verändern. Die Planung muss dann gegebenenfalls von einem städtebaulichen positiven Entwicklungsziel getragen sein. In diesem Sinne müsste für ein über das Grundstück hinausgehendes Baugebiet dargelegt werden, dass ein Bordell als sonstiger Gewerbebetriebe eine Beeinträchtigung der städtebaulichen Funktion in diesem Gebiet darstellen würde. Für den Bereich der Bürgermeister-Smidt-Straße 31 wird derzeit geprüft, ob die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens in diesem Sinne angezeigt ist oder ob auch andere rechtliche Instrumente (zum Beispiel Sperrgebietsverordnung) in Betracht kommen könnten.

Sofern ein Grundstück innerhalb des Geltungsbereiches eines beschlossenen Bebauungsplanes belegen ist und dieses "überplant" wird, könnten gegebenenfalls Entschädigungsansprüche des betroffenen Grundstückseigentümers nach §§ 39 ff. BauGB in Betracht kommen. Ob dieses auch im Fall des "Eros 69" tatsächlich Aussicht auf Erfolg hätte, wird man erst auf Grundlage der konkreten planungsrechtlichen Festsetzungen eines möglichen B-Planes beantworten können.

11. In welchem Stadium ist das Bauvorhaben zur geplanten Spielhalle auf dem Gelände des "Eros 69" in der Duckwitzstraße? Welche Versagungsgründe gibt es gegebenenfalls für dessen Betriebserlaubnis?

Mit Stand 15. September 2021 liegt der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa als zuständiger Behörde kein Antrag auf Erteilung einer spielhallenrechtlichen Erlaubnis auf dem genannten Gelände vor.

Aus baurechtlicher Sicht wurde eine Bauvoranfrage für eine Spielhalle negativ beschieden. Gegen die Ablehnung wurde erfolglos Widerspruch eingelegt, mittlerweile erfolgte in der Sache Klageerhebung vor dem Verwaltungsgericht, das Verfahren ist aktuell noch anhängig. Weitere baurechtliche Verfahren bestehen nicht.

12. Welche Pläne verfolgt der Senat grundsätzlich, um die Ansiedlung der Hells Angels in Bremen weiter zu verhindern?

Der Senat wird alle ihm rechtlich zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen einer Null-Toleranz-Strategie nutzen, um eine Wiederansiedlung der Hells Angels in Bremen zu verhindern. Dazu gehört auch, erkannte Geschäftstätigkeiten zu unterbinden.

13. Welche Strategie und Absichten verfolgt der Senat gemeinsam hinsichtlich der Rücknahme der Betriebserlaubnis für das "Eros 69" beziehungsweise einer Verhinderung der Ansiedlung einer Prostitutionsstätte in der Bürgermeister-Smidt-Straße 31 beziehungsweise wie will er das verhindern?

Entsprechend der Vorgaben des ProstSchG prüft die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa als zuständige Behörde in Kooperation und Koordinierung mit der eingesetzten Task-Force und unter Hinzuziehung

notwendiger polizeilicher Ermittlungsressourcen weiterhin, ob bestehende und neu beantragte Erlaubnisse den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Hinsichtlich der derzeitigen Prüfung der Zuverlässigkeit der Joy Company GmbH als Betreibergesellschaft wird auf die Beantwortung zu Frage 2. verwiesen.

Bezüglich der Bürgermeister-Smidt-Straße 31 ist ergänzend anzumerken, dass die für die Öffnung des Betriebes erforderliche bauordnungsrechtliche Genehmigung noch nicht beantragt beziehungsweise erteilt worden ist